

# **Frankfurter Allgemeine Zeitung- Rechtskolumne: Mein Urteil**

21. Februar 2025

## **Muss mein Arbeitgeber mich vor Diskriminierung durch Kunden schützen?**

**Ein Unternehmen zieht eine Architektin auf Wunsch eines Kunden ab und ersetzt sie durch einen männlichen Kollegen. Die Architektin verklagt das Unternehmen auf Entschädigung. Bekommt sie recht?**

Ein Unternehmen will Kunden gewinnen und behalten, nicht vergrätzen. Daher wird es versuchen, deren Wünsche zu erfüllen. Eine rechtliche Grenze ist jedoch erreicht, wenn die Erfüllung eines Kundenwunsches zu einer Diskriminierung eines Mitarbeiters des Unternehmens führt. Das zeigt ein Fall des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (Aktenzeichen: 10 Sa 13/23).

Es geht um eine Architektin, die in ihrem Unternehmen in der Baubetreuung beschäftigt ist. Das Unternehmen ordnet ihr einen Kunden zu. Dieser interveniert, weil er nicht von einer Frau beraten werden wolle. Das Unternehmen zieht die Architektin ab und ersetzt sie durch einen männlichen Kollegen.

Das will sich die Architektin nicht bieten lassen und verklagt ihr Unternehmen auf Entschädigung in Höhe von 84.300 Euro (sechs Bruttomonatsgehälter) wegen Diskriminierung. Die erste Instanz weist die Klage ab, das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg sieht es anders, erkennt aber nur eine Entschädigung von 1500 Euro an.

### **Den Schutzpflichten nicht nachgekommen**

Der Architektin stehe dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu, § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Denn der betreffende Kunde sei ihr gerade deshalb entzogen worden, weil sie eine Frau sei, argumentiert das Gericht. Das Unternehmen könne sich auch nicht darauf berufen, dass dies nur aufgrund des Wunsches des Kunden geschehen sei. Denn insofern sei es seinen in § 12 Abs. 4 AGG normierten Schutzpflichten nicht nachgekommen.

Danach hätte das Unternehmen die Kundenbeziehung zum Schutz der Architektin zwar nicht beenden müssen. Wohl aber hätte es auf den Kunden zugehen können, um ihn zu überzeugen, dass die Architektin eine sehr gute Betreuerin sei. Zumindest hätte es sich nach den Gründen für die Vorbehalte gegenüber Frauen erkundigen und so eruieren können, ob nicht gerade die Architektin aufgrund ihrer Qualifikation besonders gut geeignet gewesen wäre, den Ansprüchen und Wünschen des Kunden gerecht zu werden. Das alles habe das Unternehmen unterlassen. Stattdessen habe es die Haltung des Kunden, die zu der Benachteiligung der Architektin geführt habe, ungeprüft übernommen und umgesetzt.

Bei der Höhe der Entschädigung macht das Gericht allerdings deutliche Abstriche von den Vorstellungen der Architektin. Der von ihr beantragte Betrag in Höhe von 84.300 Euro sei überzogen. Angemessen sei vielmehr eine Entschädigung in Höhe von 1500 Euro. Dabei sei zugunsten des Unternehmens zu berücksichtigen, dass die Diskriminierung von dem Kunden ausgegangen sei. Auch habe sich das Unternehmen im Nachhinein einsichtig gezeigt und Maßnahmen ergriffen, daher könne eine Wiederholungsgefahr nicht unterstellt werden.

Unabhängig von dieser Entscheidung des Gerichts: Ein Unternehmen sollte sich vor seine Mitarbeiter stellen, dies versteht sich eigentlich von selbst. Ob aber jeder Verstoß zugleich auch justitiabel sein muss, kann man durchaus infrage stellen.

**Joachim Wichert** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z